



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Jugendämter im Land Sachsen—Anhalt
mit der Bitte um Weiterleitung an die Träger
und Kindertagespflegepersonen in Ihrem
Zuständigkeitsbereich

**Die Staatssekretärin
Integrationsbeauftragte**

Nachrichtlich:

26.11.2021

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Landeselternvertretung
Landesjugendamt

Coronasituation und weiteres Vorgehen in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Träger von Kindertageseinrichtungen,

aufgrund der derzeit bundesweit stark ansteigenden Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, verbunden mit vielen schweren Krankheitsverläufen, ist erneut die Ausweitung bzw. die Verstärkung von Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Pandemie einzudämmen.

Kinder und Jugendliche leiden besonders unter den Folgen der Pandemie. Weitere Belastungen für diese Gruppen, z.B. in Form von Schließungen, insbesondere der Kindertageseinrichtungen sollen deshalb auf jeden Fall vermieden werden. Darin stimmen alle Entscheidungsträger sowie Experten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens auf Bundes- und Länderebene überein .

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Gleichzeitig wollen wir die Kinder und auch die Beschäftigten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kindertagesbetreuung bestmöglich schützen.

Um Infektionslagen schnell zu identifizieren, wird das Land deshalb weiterhin Ihren Kindertageseinrichtungen **zwei Tests pro Woche** für die Testung der Krippen- und Kita- Kinder durch die Eltern zur Verfügung stellen. Die Testung der Hortkinder erfolgt wie bisher über die Schulen.

Wir bitten Sie hierbei ausdrücklich, die Eltern regelmäßig dazu anzuhalten, von diesem Testangebot Gebrauch zu machen und diese bei Bedarf über die Bedeutsamkeit dieser Schutzmaßnahme erneut aufzuklären.

Klarstellend sei angemerkt, dass im Unterschied zur Schule eine rechtliche Grundlage für eine Testpflicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung nicht gegeben ist, so dass die Testung immer auf freiwilliger Basis und in Wahrnehmung der eigenen Verantwortung der Eltern erfolgen muss.

Auch für das in Ihren Einrichtungen beschäftigte Personal werden weiterhin die gewohnten Testkontingente bereitgestellt, um so einen zusätzlichen Schutz zu gewährleisten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Unterschied zur Lage des Vorjahres sollen – wie eingangs ausgeführt- die Kindertageseinrichtungen nach Kräften für alle Kinder kontinuierlich offen gehalten werden; des Weiteren ist nunmehr ein Impfstoff verfügbar, gleichzeitig steht die weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens nach wie vor aus.

Ausgehend von dieser spezifischen Lage wird mein Haus deshalb entspr. § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 5. Nr.5 der 15. Eindämmungsverordnung vom 24.11.2021 voraussichtlich mit Wirkung vom 6. Dezember 2021 zum Schutz Ihrer Beschäftigten und der betreuten Kinder nachstehende zusätzliche Schutz-**Maßnahmen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen** für den Bereich der Kindertagesbetreuung dringlich empfehlen:

- **die Betreuung in Kohorten**

zur Gewährleistung des Infektionsschutzes sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontakten
Dies gilt auch für den **Hortbereich**, wobei die Kohortenbildung/-zusammensetzung wie in der Vergangenheit mit den Schulen unter der Maßgabe der Kontaktreduzierung abgestimmt werden sollte.

- **Mund-Nasen-Schutz in Horten (sowohl in Betreuungsräumen als auch auf Gemeinschaftsflächen),**

für alle SchülerInnen, in deren **Kohorte/Klassenverband** ein Positivfall aufgetreten ist, analog den Regelungen im Klassenverbund der Schulen.

sowie in Horten, in denen Schüler/innen aus **unterschiedlichen Schulen und Klassen gemeinsam** betreut werden, durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz bei **Hortkindern und Betreuungspersonen** (Aufenthalt im Freien ausgenommen)

- Kinder mit **Verdacht auf eine Corona-Infektion** (aufgrund einschlägiger Symptome) dürfen die Einrichtung **nicht besuchen**.

Den Eltern kann im Verdachtsfall ein Schnelltest für das Kind vor Betreten der Einrichtung angeboten werden, um den Eintrag einer Infektion zu verhindern. Für den Fall, dass Eltern im Verdachtsfall eine Testung ihres Kindes nicht vornehmen möchten, ist ihnen im weiteren eine ärztliche Abklärung dringend nahezu legen. Der Arzt entscheidet über die Frage der Testung

- Kinder bis drei Jahren mit typischer laufender Nase, **ohne weitere Krankheitsanzeichen** sowie Kinder ab drei Jahren mit einer **leichten banalen Erkrankung** (ohne Fieber und Krankheitsgefühl und ohne trockenen Husten) **dürfen die Einrichtung besuchen**.

- Risikominimierte Anwesenheit von **Eltern und Dritten z.B. unter Anwendung der 3 G-Regel** im Rahmen Ihres Hausrechts oder Sicherstellung durch anderweitige vergleichbare Maßnahmen (z.B. Abgabe der Kinder vor/außerhalb der Einrichtung und grundsätzliche Untersagung des Zugangs von Dritten zur Einrichtung)

Der entsprechende Erlass geht Ihnen nach erfolgter Abstimmung umgehend zu.

Meinem Haus ist bewusst, dass die Betreuung in festen Gruppen Ihre Einrichtungen erneut vor organisatorische und personelle Herausforderungen stellen wird. Gleichzeitig haben Sie als Träger und Ihre Einrichtungsleitungen (notgedrungen) einen Lernprozess hinter sich und viel Expertise erworben, wie sich Schutzkonzepte auch in ganz unterschiedlichen Kitas umsetzen lassen.

Daher bin ich zuversichtlich, dass wir diese erneute Kraftanstrengung gemeinsam bewältigen können und werden. Auf die bekannten Maßnahmen zur Absicherung der Betreuung unter den o.g. Bedingungen, z.B. den **befristeten Einsatz von persönlich und fachlich geeigneten Personen** kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt zurückgegriffen werden.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie des Weiteren darüber in Kenntnis setzen, dass die Landesregierung beschlossen hat, den Beginn der **Weihnachtsferien** um zwei Tage vorzuziehen, sodass der **20. und 21. Dezember 2021 ebenfalls als Ferientage** gelten. Ungeachtet der noch ausstehenden Abstimmung zur dafür notwendigen Änderung der Ferienordnung zwischen meinem Haus und dem zuständigen Ministeriums für Bildung bitte ich Sie bereits jetzt, in geeigneter Weise an die Eltern zu appellieren, ihre Kinder in dieser Zeit nach Möglichkeit zuhause zu betreuen und nur bei Notwendigkeit in die Betreuung zu geben bzw. Betreuungszeiten soweit möglich zu verkürzen. Über das Ergebnis der oben genannten Abstimmung werde ich Sie umgehend und gesondert informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit der Lage bitte ich Sie erneut, die Beschäftigten Ihrer Einrichtungen zu motivieren, sich gegen das Coronavirus **impfen zu lassen** – so noch nicht geschehen – und die Möglichkeit des „Boosterns“ wahrzunehmen. Geimpfte werden wesentlich seltener infiziert und somit auch seltener zu Überträgern des Coronavirus. Darüber hinaus sind Geimpfte deutlich besser vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt als Ungeimpfte.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihren Einsatz in dem so wichtigen Feld der Kindertagesbetreuung, bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen


Susie Möbbeck